

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4df41b06-21a4-3e53-811d-95edba3ad6a>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 109 BBergG - Entschädigung

(1) ¹Tritt wegen Versagung der Zustimmung nach [§ 108 Abs. 2](#) eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²Der Grundstückseigentümer kann ferner angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Versagung der baurechtlichen Genehmigung Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung seines Grundstücks an Wert verlieren, die er im Vertrauen auf den Fortbestand der baulichen Nutzungsmöglichkeiten vor Erlass der Rechtsverordnung nach [§ 107 Abs. 1](#) gemacht hat.

(2) Ist dem Grundstückseigentümer wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen, kann er an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 die Übernahme des Grundstücks verlangen.

(3) ¹Zur Leistung der Entschädigung ist der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer verpflichtet. ²Die [§§ 84 bis 90](#) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass Verkehrswert mindestens der Wert ist, der für das Grundstück ohne die Versagung der baurechtlichen Genehmigung gelten würde.

(4) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zu Stande, so entscheidet die zuständige Behörde.

(5) ¹Tritt bereits als Folge der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets eine nicht nur unwesentliche Wertminderung eines Grundstücks ein, so kann der Grundstückseigentümer Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks verlangen. ²Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

